**Kooperationsvertrag**

zum dualen Studiengang *Bachelor of Arts Soziale Arbeit*

an der Hochschule Fulda

zwischen der

Hochschule Fulda

University of Applied Sciences

Leipziger Str. 123

36037 Fulda

- im folgenden Hochschule genannt -

vertreten durch

Prof. Dr. Karim Khakzar

- Präsident -

und dem Unternehmen

- im folgenden Praxisstelle genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit, der einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums für die Soziale Arbeit leistet. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Studium und betrieblicher Praxis, die es den Studierenden ermöglicht, das Hochschulstudium und eine praktische Qualifizierung im Beruf zu integrieren.

§ 2 Auswahl der Studierenden, Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule

1. Die Praxisstelle entsendet

einmalig im Oktober 2022 eine\*n Studierende\*n

jährlich eine\*n Studierende\*n

jährlich zwei Studierende

in den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule.

1. Die Praxisstelle verständigt sich mit der Hochschule jährlich, bis 15. Juli des Jahres vor Studienbeginn, über die zu entsendenden zulassungsberechtigten Studieninteressierten in schriftlicher Form.
2. Die Praxisstelle stimmt die Auswahl der geeigneten Bewerber\*innen im Vorfeld mit der Hochschule ab, um sicherzustellen, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.
3. Es sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in Hessen und an der Hochschule Fulda zu erfüllen, die sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen richten. Zur Zulassung im dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit haben die Bewerber\*innen darüber hinaus einen gültigen Studienvertrag mit der Praxisstelle nachzuweisen. Die Zulassung der dual Studierenden erfolgt durch die Hochschule Fulda; die Immatrikulationstermine werden von der Hochschule festgelegt.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle (Lernort Betrieb)

1. Die Praxisstelle gilt als zweiter Lernort im Studium. Die Praxisstelle verpflichtet sich zu einer berufspraktischen Ausbildung auf der Grundlage des hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetzes[[1]](#footnote-1)\* und der Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung[[2]](#footnote-2)\*\* in der jeweils geltenden Fassung. Für die Studierenden wird hierfür ein Ausbildungsplan vereinbart, der dem Praxisreferat des Fachbereichs Sozialwesen vorgelegt wird.
2. Die Praxisstelle benennt für die Studierenden mindestens eine anleitende Fachkraft (Sozialpädagog\*in oder Sozialarbeiter\*in), die die Betreuung der Studierenden während des Studiums und der Abschlussarbeit durchführt. Die Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der praktischen Tätigkeit vorgegeben sind, in hinreichendem Maße vermittelt werden. Die Fachkraft dient als Ansprechpartner\*in für die Hochschule und die Studiengangsleitung. Bei Bedarf können themen- und projektbezogen weitere verantwortliche Personen benannt werden.
3. Die Praxisstelle stellt die Studierenden zur Teilnahme an den vorgesehenen Präsenz-Lehrveranstaltungen (in der Regel 5x pro Semester ein Wochenende im Monat, jeweils Freitag und Samstag) und Praxisreflexionsveranstaltungen frei und gewährt den Studierenden eine Freistellung für die Blockseminartage sowie den Ausnahmefall, dass studentische Pflichtleistungen in die Praxisphase fallen, die eine Präsenz an der Hochschule erforderlich machen.
4. Die Praxisstelle übernimmt die Kosten von je 300,- Euro pro Studienhalbjahr und Studierender (50 Euro monatlich) für zusätzliche Betreuungsinfrastrukturen (u. a. Praxisreflexion/Supervision, Online-Module).

§ 4 Pflichten der Hochschule

1. Die Hochschule gewährleistet die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung.
2. Die Lehre wird durch Professor\*innen oder Lehrbeauftragte der Hochschule durchgeführt.
3. Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten, die Prüfungstermine und den Beginn des dualen Studiums fest.
4. Pro Studienhalbjahr findet ein Treffen der Studiengangsleitung und -koordination mit allen Praxispartnern statt.

§ 5 Sonderfälle

1. Kann das duale Studium innerhalb des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus Sicht der Studierenden oder der Praxisstelle nicht fortgeführt werden, informieren sich die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder über die Exmatrikulation des/der Studierenden.
2. Bei nicht bestandenen Hochschulprüfungen, die zu einer Verlängerung des Studiums führen, ist i.d.R. eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses mit der/dem Studierenden zu vereinbaren. Die Praxisstelle informiert die Hochschule über eine vereinbarte Verlängerung.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2022 in Kraft und endet automatisch mit Studienabschluss des/der entsendeten Studierenden.
2. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Beide Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bereits immatrikulierte Studierende den dualen Studiengang zu den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abschließen können.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der jeweils anderen Partei wird hierdurch nicht berührt.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Nebenabreden, Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

.............................................................

Ort, Datum

.............................................................

Fulda, Fulda,

........................................................ .............................................................

Ort, Datum Ort, Datum

i. A. i. A.

........................................................ .............................................................

Prof. Dr. Martina Ritter Prof. Dr. Petra Gromann

Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen Studiengangsleitung BASA-dual

1. \* Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S.362) [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen sowie Sozialpädagog\*innen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) und den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-dual) vom 28.Juni 2018 (https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user\_upload/Unsere\_Hochschule/Hochschulrecht/Sonstige\_Satzungen/ Satzung\_staatliche\_Anerkennung\_BASA\_online\_und\_dual\_28-6-2018.pdf) [↑](#footnote-ref-2)